

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 124

Dienstag, den 15. Oktober.

1901.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif für Droschken mit Fahrschein-Anzeigen.

Mit Zustimmung des Magistrats treten an Stelle der in dem im Rheinischen Kurier No. 82, Morgen-Ausgabe v. 24. März 1900 veröffentlichten Tarif für Droschken mit Fahrschein-Anzeigen aufgeführten einmaligen Zuschläge, folgende Zuschläge vom 15. April d. J. ab in Kraft:

- a. Fahrt von den Bahnhöfen . . . 25
- b. Für jedes größere Stück Gepäck oder für schwerer als 10 kg wiegendes kleines Reisegepäck . . . 25
- c. Für Nachtfahrten . . . 50
- d. Für Hin- u. Rückfahrt nach:
 - 1. den zur Bemerkung Sonnenberg gehörigen, an Sonnenbergstrasse gelegenen Landhäusern bis in Höhe der Villa Liebenburg, einschließlich der letzteren . . . 25
 - 2. Sonnenberg . . . 50
 - 3. Diebrich . . . 1
 - 4. Griechische Kapelle . . . 1
 - 5. Neroberg . . . 1
 - 6. Leichterhöhle . . . 1
 - 7. Fischgrabenstrasse . . . 1
 - 8. Fasanerie . . . 1
 - 9. Neuer Friedhof . . . 1
 - 10. Schloßpark . . . 1
 - 11. Hof Graberg . . . 1
 - 12. Wilhelmshöhe bei Sonnenberg . . . 1
 - 13. Oberster Barten . . . 1
 - 14. Rimbach . . . 1
 - 15. Dogheimer Bahnhof . . . 1
 - 16. Dogheim . . . 1
 - 17. Ehrenthal . . . 1
 - 18. Gärtenheim . . . 1
 - 19. Scherstein . . . 1
 - 20. Bahnhöfe, Hotel, Restaurant und Parkstrasse . . . 1
 - 21. Café . . . 2
 - 22. Lammgraben . . . 3
 - 23. Ballhof . . . 3
 - 24. Mainz . . . 3
 - 25. Platte . . . 3.50
 - 26. Schlangengraben . . . 4.50
 - 27. Langensalbach . . . 4.50

- e. Für Rundtourfahrten:
 - 28. Griechische Kapelle über Neroberg, Leichterhöhle zurück . . . 1
 - 29. Griechische Kapelle, Neroberg, Rangelbache, Rundfahrweg und zurück . . . 1
 - 30. Dogheim über Frauenstein und Scherstein zurück . . . 1
 - 31. Für sämtliche im Droschken-Tarif unter I C von No. 50 bis einschließlich No. 89 aufgeführten Rundtourfahrten, soweit dieselben von einseitigen Droschken ausgeführt werden . . . 1

Nur mit einem Versteckten Droschken sind nicht verpflichtet, die im Droschken-Tarif unter I B No. 31, ferner von No. 40 bis einschließlich No. 45, von No. 48 bis einschließlich No. 58 und unter I C von No. 77 bis einschließlich No. 89 anzunehmen.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit dem Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11^{1/2} bis Mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokale, Dogheimerstrasse 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuverordneten Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

- § 1.
Es darf keine Leiche vor Verbringung einer an einem approbierten Arzte angestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.
Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.
- § 2.
Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.
Ergibt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf

eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direction unverzüglich Mitteilung zu machen.

- § 3.
Die Todes-Bescheinigung muß dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1876 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.
- § 4.
Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.
- § 5.
Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.
Wiesbaden, den 4. September 1901.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu Vorschriften der Polizei-Verordnung.

- 1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.
- 2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der königl. Kreisarzt darum zu ersuchen. Derselbe hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.
- 3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Weichwürms — Lungenentzündung — bei Wätern — u. a.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Malaria u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache nicht angeben will, so ist es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffendeiffer nach Virchow's System der Todesursachen zu verzeichnen.
- 4. In den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:
 - a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthatigkeit,
 - b. offensichtliche Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
 - c. wenn jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
 - d. wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
 - e. wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
 - f. wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisgegenstände worden sind,
 - g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannte — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
 - h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
 - i. alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
 - k. erkrankte oder muthmaßliche Selbsttötungen.
- 5. Den Verstorbenen steht es zu, für die Bescheinigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Rücksicht der Preussischen Gebühren-Verordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Kirchliche Todesbescheinigung.

Die Leiche des am laufenden Monats, hier selbst im Alter von Jahr Monat Tag muthmaßlich*) an verstorbenen**)

ist von mit vorchriftsmäßig besichtigter und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.
Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

Der Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,
Arzt,
*) Bei unklarer Diagnose ist das Wort „muthmaßlich“ zu streichen.
**) Angewiesen sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezgl. der Eltern). Bei außerehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand*) besonders zu erwähnen.

Bekanntmachung.

Nach den Vorschriften der Stadtordnung vom 4. Oktober 1897 (§§ 25—30) hat im November d. J. eine Wahl zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung für die Wahlperiode 1. Januar 1902 bis 31. Dez. 1907 stattzufinden, und zwar haben zu wählen:
a) die dritte Wähler-Abtheilung fünf Stadtverordnete an Stelle der Herren Hieselbecker J. J. Heide, Landesbankdirector Hugo Reusch, Kaufmann Hermann Mühl (jetzt Stadtrath), Weinbändler Karl Stahl und Gärtner Hermann Steig;
b) die zweite Wähler-Abtheilung sechs Stadtverordnete an Stelle der Herren Raurermeister Georg Bird, Rentner Georg Bacher, Rechtsanwalt Adolf v. Gd., Landesrath August Krel, Kaufmann Karl Spitz (jetzt Stadtrath), und Banquier Theodor Wengand;

c) die erste Wähler-Abtheilung fünf Stadtverordnete an Stelle der Herren Professor Heinrich Frensius, Badewirth Heinrich Haefner, Architect Friedrich Lang, Ingenieur Karl Philipp und Seifenfabrikant Karl Wilhelm Voß.
Weiter sind aus der Stadtverordneten-Versammlung vor Ablauf ihrer Wahlperiode auszuscheiden:
1. der von der dritten Wähler-Abtheilung bis Ende 1903 gewählte Herr Rentner Christian Thon durch spätere Wahl zum Magistratsmitgliede, die von derselben Abtheilung bis 1905 gewählten Herren Professor Anton Gäh durch freiwilligen Austritt und Landwirth Louis Wintermeyer durch Tod;
2. der von der zweiten Wähler-Abtheilung bis Ende 1903 gewählte Herr Weinbändler Hermann Brög durch spätere Wahl zum Magistratsmitgliede.
Für diese vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder haben die genannten Wähler-Abtheilungen Ersatzwahlen vorzunehmen, und zwar auf den Rest der Wahlperiode der Ausgeschiedenen. Nach § 18 der Stadtordnung muß die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzt haben) bestehen.
Mit dieser Beschränkung können die ausgeschiedenen Stadtverordneten jeder Zeit wieder gewählt werden.

Nach Abgang der Ausgeschiedenen und der am Ende dieses Jahres ausscheidenden Stadtverordneten verbleiben in der ersten Abtheilung 6, in der zweiten Abtheilung 8, und in der dritten Abtheilung 7 Hausbesitzer, und es müssen daher, um der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung zu genügen, von der ersten Abtheilung noch wenigstens 2 und von der dritten Abtheilung noch wenigstens 1 Hausbesitzer gewählt werden.

Für die dritte Abtheilung:
Montag, den 11. November d. J., im Wahllokal Zimmer 16 des Rathhauses (Barterre) für die Wahlberechtigten, deren Familiennamen mit den Buchstaben A bis F, und an demselben Tage im Zimmer 55 des Rathhauses (zwei Stiegen hoch) für die Wahlberechtigten, deren Familiennamen mit den Buchstaben G bis K;

Dienstag, den 12. November d. J., im Wahllokal Zimmer 16 des Rathhauses (Barterre) für die Wahlberechtigten, deren Familiennamen mit den Buchstaben L bis R, und an demselben Tage im Zimmer 55 des Rathhauses (zwei Stiegen hoch) für die Wahlberechtigten, deren Familiennamen mit den Buchstaben S bis T beginnen, und zwar jedesmal von Vormittags 9 bis 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis 7 Uhr.

Für die zweite Abtheilung:
Donnerstag, den 14. November d. J., im Wahllokal Zimmer 16 des Rathhauses (Barterre) für die Wahlberechtigten, deren Familiennamen mit den Buchst. A bis V, und an demselben Tage im Zimmer 55 des Rathhauses (zwei Stiegen hoch) für die Wahlberechtigten, deren Familiennamen mit den Buchstaben W bis Z beginnen, und zwar jedesmal von Vormittags 9 bis 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis 6 Uhr.

Für die erste Abtheilung:
Samstag, den 16. November d. J., im Wahllokal No. 16 des Rathhauses (Barterre) und zwar von Vormittags 10 bis 1 Uhr.

An den Wahltagen werden nach Ablauf der für das Wahlgeschäft festgesetzten Stunden die Wahllokale geschlossen und neue Wähler nicht mehr zugelassen.
Die Stimmberechtigten Bürger werden zu diesen Wahlterminen mit der Benachrichtigung hierdurch eingeladen, daß:
a) zur dritten Abtheilung diejenigen Wahlberechtigten gehören, welche 275 Mk. 60 Pf. und weniger an directen Staatssteuern (Einkommen- und Erbschaftsteuer) und an Gemeindesteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindeglieder;
b) zur zweiten Abtheilung diejenigen Wahlberechtigten, welche von 1675 Mk. 48 Pf. herab bis zu 275 Mk. 60 Pf. an directen Staatssteuern und Gemeindesteuern entrichten, und
c) zur ersten Abtheilung diejenigen Wahlberechtigten, welche von 1675 Mk. 48 Pf. und mehr an directen Staats- und Gemeindesteuern entrichten.
Wiesbaden, den 10. Oktober 1901.
Der Magistrat. Dr. v. Idell.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (November bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags.
Stadt-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 17. d. M., Vormittags 10 Uhr, soll in dem städtischen Säulenhausgebäude an der Dogheimerstrasse ein ganz junger fetter Bull öffentlich meistbietend versteigert werden.
Wiesbaden, den 12. Oktober 1901.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Betretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntniss.
Anträge auf Ueberlösung von Kellerabtheilungen sind an das Rechnungsbüro zu richten.
Wiesbaden, den 20. Juli 1901.
Der Magistrat. v. Idell.

Gebühren-Ordnung.

- betr. die Erhebung von Wiegegeldern, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Laufzüge des Marktfellers.
- § 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ordnungsmäßige Bestimmungen erlassen.
- § 2. Die oben genannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.
- § 3. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.
- § 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. bestraft.
- § 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- § 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

- Es werden erhoben:
A. Wiegegelder (einschl. Wiegeschern):
 - 1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf.
 - über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon . . . 3
 - 2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. . . . 3
 - über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon . . . 3
 - 3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. . . . 3
 - über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon . . . 3
- B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgesetzten Betriebsstunden):
 - 1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche:
 - a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 Mk.
 - b) bei Vergebung für 1 Jahr 60
 - c) weniger 1 Woche oder weniger 2
 - 2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche:
 - a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk.
 - b) bei Vergebung für 1 Jahr 100
 - c) weniger 1 Woche oder weniger 3 Mk. 50 Pf.
 - 3. für größere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk. zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.
- C. Für die Benutzung des Laufzugs im Marktfeller:
Für je einen Hub 5 Pf.

Bekanntmachung.

Montag, den 23. Oktober cr. und event. die folgenden Tage, Vormittags und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Reithause, Reugasse 3 (Eingang Schulgasse) hier, die dem städtischen Reithause bis zum 15. September 1901 einschließlich verfallenen Pänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Bettin u. s. w. versteigert.
Bis zum 24. Oktober cr. können die verfallenen Pänder Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr noch ausgehört und Vormittags von 8—10 Uhr und Nachmittags von 2—3 Uhr die Pfänderscheine über Retalle und sonstige, dem Reithaus nicht unterworfenen Pänder umgeschrieben werden.
Freitag, den 25. d. M., ist das Reithaus geschlossen.
Wiesbaden, den 12. Oktober 1901.
Die Reithaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines 2. Ruffehrs für die städtische Straßenreinigung (Tag- und Nachtbetrieb) ist anderweitig zu besetzen.
Geneigte Bewerber, welche Erfahrung auf diesem Gebiet nachweisen können, wollen selbstgeschriebene Gesuche nebst Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gesundheitszeugnisse bis zum 23. November d. J. an das Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, einreichen.
Anfangsgehalt 1500 Mark jährlich, spätere Erhöhung desselben, sowie etwa mögliche Anstellung nach gut befandener einjähriger Probezeit nicht ausgeschlossen.
Wiesbaden, den 10. Oktober 1901.
Stadtbauamt. In Vert.: Richter.

